



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

Wien, am 26. November 1996
Telefon (0222) 534 24-0
Telefax (0222) 534 24-520
Telex 1-36847 OEPA A
DVR: 0078018

2155-GR/96

An den/die/das

Präsidium des Nationalrats

Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Abt. I/5

Bundeskanzleramt - Abt. I/11

Bundeskanzleramt - Abt. I/12

Bundeskanzleramt - Sektion II

Bundeskanzleramt - Sekt. IV

Bundeskanzleramt - Kabinett des Herrn Vizekanzlers

Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauenangelegenheiten
zH. Fr. Bundesminister Helga KONRAD

Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs

Mag. Karl SCHLÖGL

Bundeskanzleramt - Geschäftsführung der
Bundesgleichbehandlungskommission

Bundeskanzleramt - Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten -

Büro der Frau Staatssekretärin

Dr. Benita FERRARO-WALDNER

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Gesetzentwurf
100 GE/19 P6

Datum 27. 11. 1996
Verteilt 27.11.96

Dr. Labuda

Ende Z-Frust 2.1.1997

- 2 -

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,

Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale

Verkehrssektion Abt. 7.4

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Finanzprokuratur

Österr. Statistisches Zentralamt

Büro des Datenschutzrates

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der

NÖ. Landesregierung

Österreichischer Städtebund

Österreichischer Gemeindebund

Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern

Konferenz der Vorsitzenden der UVS

Wirtschaftskammer Österreich

Bundesarbeitskammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Institut für Europarecht der Universität Wien

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz

Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien

- 3 -

Zentrum für Europäisches Recht - Neue Universität Innsbruck

Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg

Forschungsinstitut für Europarecht - Neue Universität Linz

Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz

ARGE - Daten

Handelsverband - Verband österreichischer Mittel- und
Großbetriebe des Einzelhandels

Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie

Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre

Österreichisches Normungsinstitut

Österreichische Notariatskammer

Österreichische Patenanwaltskammer

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Verein für Konsumenteninformation

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs

Österreichische Landesgruppe der AIPPI

Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte

Österreichischer Patentinhaber- und Erfinderverband

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Patentgesetz und das Patentverträge-
Einführungsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz und das
Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden, samt
Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung
und Stellungnahme bis 2. Jänner 1997 zu übermitteln.

- 4 -

Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. O. Rafeiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schädel

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl.Nr.259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.181/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs.2 lautet:

"(2) Das Patentamt besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern (Vizepräsidenten) und der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder sowie sonstiger Bediensteten."

2. § 58a lautet:

"§ 58a. (1) Dem Patentamt kommt insofern Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als es berechtigt ist, durch folgende Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben:

1. Auskünfte über Daten, die angemeldete und registrierte gewerbliche Schutzrechte betreffen,

2. statistische Auswertungen von Daten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes,

3. Vermittlung, Vertrieb, Aufbereitung und Abwicklung von Recherchen über den Stand der Technik und Gutachten über die Patentierbarkeit von Erfindungen,

4. schriftliche Auskünfte im Rahmen von Markenanmeldeverfahren sowie auf Grund gesonderter Anträge darüber, ob ein bestimmtes Zeichen angemeldeten oder registrierten Marken gleich oder möglicherweise ähnlich ist ("Ähnlichkeitsrecherchen"),

5. Übersetzungen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen für die internationale Registrierung von Marken,

6. Klassifizierung von Bildbestandteilen von Marken für nationale oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit Aufgaben auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befaßt sind,

7. Vertrieb von Informationsleistungen und -diensten nationaler oder internationaler staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen, die mit Aufgaben auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befaßt sind,

8. Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern sowie

9. Ausstellungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

(2) Der Präsident des Patentamtes hat mit Verordnung die Service- und Informationsleistungen, die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen sind, näher zu bestimmen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Service- und Informationsleistungen ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden.

(3) Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit ist das Patentamt auch befugt:

1. Tätigkeiten gemäß Abs.2, die Buchführung und die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der Patentamtsverwaltung an Dritte, insbesondere auch an Verwaltungseinrichtungen des Bundes, gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu übertragen,
2. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit Tätigkeiten gemäß Abs.2 im Zusammenhang stehen und
3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, wenn dies im Interesse der Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

(4) Das Patentamt ist berechtigt, von dem Vermögen und den Rechten, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben werden, zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Förderung der Innovationstätigkeit und des gewerblichen Rechtsschutzes, Gebrauch zu machen. Für Verbindlichkeiten des Patentamtes, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstanden sind, haftet ausschließlich das Patentamt, und zwar mit dem Vermögen, das es im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben hat; den Bund trifft keine Haftung.

(5) Die Leitung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit obliegt dem Präsidenten des Patentamtes. Abweichend von den sonstigen Stellvertretungsregelungen kann der Präsident des Patentamtes für seine Vertretung in dieser Angelegenheit entsprechende Verfügungen treffen. Für diese Leitung gebührt ein Entgelt, das das Patentamt aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu

zahlen hat. Die Höhe dieses Entgeltes wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen wöchentlichen Zeitaufwandes festgesetzt."

3. § 62 Abs.4 Z 3 entfällt; die bisherigen Z 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen "Z 3 bis 5".

4. § 64 Abs.4 lautet:

"(4) Mitteilungen und Verfügungen sowie Ausfertigungen von Erledigungen müssen weder unterschrieben noch beglaubigt werden, wenn sie automationsunterstützt erstellt werden."

5. § 70 Abs.5 lautet:

"(5) Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten (Abs.4) sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung bei den betreffenden Abteilungen beantragt werden."

6. § 81 Abs.4 lautet:

"(4) In Akten, die Gutachten (§ 57a) betreffen, ist Dritten nur mit Zustimmung des Antragstellers Einsicht zu gewähren."

7. § 92 b wird folgender § 92 c samt Überschrift angefügt:

"Abzweigung

§ 92c. (1) Der Anmelder oder Inhaber eines Patentes kann für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten

1. nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Anmeldung zurückgewiesen wurde (§ 100),
2. nachdem das Patent gemäß § 107 als erteilt gilt oder
3. nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch (§ 102)

eine Gebrauchsmusteranmeldung im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl.Nr.211/1994, in der jeweils geltenden Fassung einreichen und als Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung den Anmeldetag der Patentanmeldung in Anspruch nehmen (Abzweigungserklärung). Für die Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

(2) Die Abzweigungserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt abzugeben. Dabei ist der Anmeldetag und das Aktenzeichen der Patentanmeldung anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung vorzulegen."

8. § 93 wird folgender § 93a angefügt:

"§ 93a. Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für eine dieselbe Erfindung betreffende spätere Patentanmeldung das Prioritätsrecht der früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu (innere Priorität). Die Voraussetzungen und die Wirkungen dieses Prioritätsrechtes entsprechen denen des Art.4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl.Nr.399/1973, in der jeweils geltenden Fassung."

9. § 94 Abs.1 lautet:

"(1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Anmeldungsgegenstandes (Teilprioritäten) können nur auf Grund des § 93a oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Merkmals des Anmeldungsgegenstandes der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgeblich bleibt. Für einen Patentanspruch können auch mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden."

10. § 95 Abs.1 lautet:

"(1) Die auf Grund des § 93a oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen."

11. § 110 samt Überschrift entfällt.

12. § 111a wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der Präsident des Patentamtes kann durch Verordnung Richtlinien über die Grundsätze der Verfahren betreffend Anträge gemäß § 57a aufstellen. Er kann dabei insbesondere bestimmen, ob und wann Zwischenerledigungen vorzunehmen sind und welche Verfahrenssprache zu wählen ist, wenn die Anträge nicht in deutscher Sprache eingereicht wurden."

13. § 173 Z 2 lautet:

"2. hinsichtlich § 49 Abs.4, §§ 147 bis 156, 158 bis 162 und 165 der Bundesminister für Justiz,"

14. § 174 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) § 58 Abs.2, §§ 58a und 62 Abs.4 Z 3 bis 5, § 64 Abs.4, § 70 Abs.5, § 81 Abs.4, die Überschrift des § 92c, §§ 92c, 93a und 94 Abs.1, § 95 Abs.1, § 111a Abs.6 sowie § 173 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1997 treten mit 1. März 1997 in Kraft.

(7) § 62 Abs.4 Z 3 sowie die Überschrift des § 110 und § 110 treten mit Ablauf des 28. Februar 1997 außer Kraft."

Artikel II

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl.Nr.52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.181/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 9 samt Überschrift lautet:

"Umwandlung

§ 9. (1) Auf Antrag des Anmelders einer europäischen Patentanmeldung leitet das Österreichische Patentamt das Verfahren auf Erteilung eines Patentes oder auf Registrierung eines Gebrauchsmusters ein, wenn die europäische Patentanmeldung nach Art.77 Abs.5 oder Art.162 Abs.4 EPÜ als zurückgenommen gilt.

(2) Ist der Umwandlungsantrag dem Österreichischen Patentamt übermittelt worden oder, wenn der Antrag beim Österreichischen Patentamt zu stellen war, dort eingereicht worden, so ist der Antragsteller aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten

1. die Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG; § 46 Abs.1 GMG) zu bezahlen und

2. erforderlichenfalls eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung ins Deutsche einzureichen, und zwar der

ursprünglich eingereichten Fassung sowie gegebenenfalls einer geänderten Fassung, die der Anmelder dem Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt zugrunde zu legen wünscht.

(3) Wird der Aufforderung gemäß Abs.2 innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(4) Bei vorschriftsmäßig umgewandelten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen gilt der Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung als Tag der Anmeldung (§ 87 Abs.2 PatG; § 13 Abs.1 GMG). Auf umgewandelte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sind im übrigen die Bestimmungen des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung und des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl.Nr.211/1994, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

2. *§ 9 wird folgender § 9a samt Überschrift angefügt:*

"Abzweigung

§ 9a. Der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patentes kann für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist von

1. zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Anmeldung zurückgewiesen wurde (Art.97 Abs.1 EPÜ),

2. von elf Monaten nachdem die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wirksam geworden ist (Art.97 Abs.4 EPÜ), wenn kein Einspruch (Art.99 Abs.1 EPÜ) eingelegt wurde, oder

3. zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen Einspruch (Art.99 Abs.1 EPÜ)

eine Gebrauchsmusteranmeldung im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl.Nr.211/1994, in der jeweils

geltenden Fassung einreichen und als Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung den Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung in Anspruch nehmen (Abzweigungserklärung). Für die europäische Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

(2) Die Abzweigungserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt abzugeben. Dabei ist der Anmeldetag und das Aktenzeichen der europäischen Patentanmeldung anzugeben und eine Abschrift der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung und erforderlichenfalls deren Übersetzung ins Deutsche vorzulegen."

3. § 10 Abs.1 lautet:

"(1) Europäische Patente können aus den im Art.138 Abs.1 lit.a bis d EPÜ , im § 48 Abs.1 Z 1 PatG in Verbindung mit § 3 Abs.2 PatG und im § 48 Abs.1 Z 3 PatG vorgesehenen Gründen nichtig erklärt und aus dem im Art.138 Abs.1 lit.e EPÜ vorgesehenen Grund aberkannt werden."

4. § 10 Abs.3 entfällt.

5. § 25 werden folgende Abs.4 und 5 angefügt:

"(4) Die Überschrift des § 9, § 9, die Überschrift des § 9a, §§ 9a und 10 Abs.1 sowie § 26 Abs.5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1997 treten mit 1.März 1997 in Kraft.

(5) § 10 Abs.3 tritt mit Ablauf des 28.Februar 1997 außer Kraft."

6. § 26 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Auf europäische Patente, deren Anmeldetag vor dem 1.Jänner 1994 liegt, ist § 10 Abs.1 und 3 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

V o r b l a t t

Problem:

Der Bedarf der österreichischen Wirtschaft an umfassender Information auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist ebenso im Steigen begriffen wie der nach Verfahrensvereinfachungen und ergänzenden Rechtsbehelfen auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes

Problemlösung:

Anpassung der Bestimmungen des Patentrechts an diesen Bedarf bzw. Einführung neuer im Interesse der Anmelder liegender Rechtsbehelfe, Ausbau der Möglichkeiten des EDV-Einsatzes

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die Vollziehung der Novelle entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten

EU-Konformität:

Gegeben

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Durch die Novelle sollen dem Wunsch der österreichischen Wirtschaft entsprechend neue im Interesse der Anmelder liegende Rechtsbehelfe auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes (z.B. innere Priorität, Abzweigung) eingeführt sowie Verfahrensvereinfachungen (Ausbau der Möglichkeiten des EDV-Einsatzes) vorgesehen werden.

Durch den Entwurf sollen auch die Service- und Informationsleistungen, die das Österreichische Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit (Patentgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr.771/1992) erbringen kann und die von innovationsorientierten Wirtschaftskreisen in zunehmenden Umfang in Anspruch genommen werden, detaillierter geregelt und in der Praxis auftretende Zweifelsfragen geklärt werden.

Überdies sieht der Entwurf die Anpassung einiger Bestimmungen des Patentrechts an Änderungen der Rechtslage vor.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 1:

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll lediglich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend klargestellt werden, daß das Patentamt nicht nur aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder, sondern auch aus den sonstigen Bediensteten (Beamten und Vertragsbediensteten -vgl. hiezu auch den Stellenplan- und Angestellten gemäß § 58b Abs.3 PatG) besteht, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Weiters wird zur Vermeidung von Unklarheiten nunmehr auch im Patentgesetz ausdrücklich auf die für die Stellvertreter des Präsidenten des Patentamtes in den §§ 140 und 256 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vorgesehene Verwendungsbezeichnung, nämlich "Vizepräsident", hingewiesen.

Zu Z 2:

Durch die Patentgesetz-Novelle 1992, BGBI.Nr.771/1992, wurde dem Patentamt in gewissen Bereichen, insbesondere für bestimmte Service- und Informationsleistungen, Teilrechtsfähigkeit zuerkannt (§ 58a Abs.1). In diesem Zusammenhang wurde der Präsident des Patentamtes ermächtigt (Abs.2), mit Verordnung jene Service- und Informationsleistungen zu bestimmen, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen hat (vgl. Teilrechtsfähigkeitsverordnung - TRFV, PBl. 1994, S 211). Einem Wunsch beteiligter Kreise Rechnung tragend sowie um Abgrenzungsprobleme gegenüber der Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen seiner Hoheitsverwaltung zu vermeiden, werden im neu formulierten Abs.1 die Leistungen, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erbringen kann, im Gesetzestext selbst detailliert angeführt, wobei die im bisherigen Abs.1 unter Z 2 und 3 genannten Tätigkeiten auch unter den Begriff "Service- und Informationsleistungen" subsummiert werden. Die im neuen Abs.1 normierten Leistungen

entsprechen im wesentlichen den in der TRFV angeführten Leistungen. Mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes wird wie bisher Art und Umfang der Leistungen, die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen sind, bestimmt (Abs.2).

Im übrigen wird im Abs.3 die Bezugnahme auf Abs.1 im Hinblick auf die Änderungen der Abs.1 und 2 in Abs.2 geändert und im Abs.4 expressis verbis klargestellt, daß für Verbindlichkeiten des Patentamtes, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstanden sind, ausschließlich das Patentamt haftet, und zwar mit dem Vermögen, das es im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben hat.

Der neu eingefügte Abs.5 stellt klar, daß auch die Leitung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit dem Präsidenten des Patentamtes obliegt. Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eine erhöhte Flexibilität erfordern, sieht die Bestimmung vor, daß der Präsident für seine Vertretung in dieser Angelegenheit entsprechende von den sonstigen Stellvertretungsregelungen abweichende Verfügungen treffen kann. Für diese Leitung, die einen von der hoheitlichen Tätigkeit unabhängigen, im Privatwirtschaftsbereich zu erbringenden zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert, gebührt ein Entgelt, das das Patentamt aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu zahlen hat, wobei die Höhe vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten festzusetzen ist, und zwar unter Heranziehung des durchschnittlichen wöchentlichen Zeitaufwandes für diese Tätigkeit.

Zu Z 3

Im Hinblick auf den Entfall des § 110 (siehe hiezu Erläuterungen zu Z 11) ist § 62 Abs.4 Z 3 unanwendbar geworden und daher aufzuheben. Die Z 4 bis 6 erhalten dementsprechend die Bezeichnungen Z 3 bis 5.

Zu Z 4

Durch die Neufassung dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten des EDV-Einsatzes erweitert. Dies führt zu Verfahrensvereinfachungen und ermöglicht raschere Erledigungen.

Zu Z 5

Durch die Neuformulierung wird eine redaktionelle Unstimmigkeit behoben.

Zu Z 6

Die Umformulierung dieser Bestimmung trägt dem Entfall des § 110 Rechnung (siehe hiezu Erläuterungen zu Z 11).

Zu Z 7

Um die Rechtsbehelfe des Erfindungsschutzes zu erweitern, wird - einem Wunsch beteiligter Kreise nachkommend - nunmehr auch die Möglichkeit der Abzweigung eines Gebrauchsmusters von einer Patentanmeldung eingeführt, wobei in der neuen Bestimmung genau festgelegt wird, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt eine Abzweigung zu erfolgen hat. Im Gegensatz zur Umwandlung tritt die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung nicht an die Stelle der Patentanmeldung und kann auch noch nach Fassung des Bekanntmachungs- bzw. Zurückweisungsbeschlusses eingereicht werden.

Zu Z 8

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, insbesondere der Pariser Verbandsübereinkunft kann bei Patentanmeldungen im Inland die Priorität einer Erstanmeldung im Ausland beansprucht werden. Durch den neuen § 93a wird nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen, die Priorität einer Erstanmeldung im Inland in Anspruch zu nehmen. Da diese Möglichkeit bereits bei internationalen und europäischen Patentanmeldungen (vgl. § 1 PatV-EG) besteht, bei denen Österreich als Vertragsstaat benannt wird, dient die neue Bestimmung auch der

Gleichstellung der Anmelder, die nur den nationalen Weg bei Patentanmeldungen beschreiten. Im übrigen gelten für die innere Priorität dieselben Voraussetzungen und Wirkungen wie für die Prioritätsrechte die gemäß Art.4 der Pariser Verbandsübereinkunft beansprucht werden (vgl. hiezu auch Erläuterungen zu Z 9 und 10).

Zu Z 9 und 10

Aufgrund der Einführung der inneren Priorität (siehe Erläuterungen zu Z 8) müssen § 94 Abs.1 und § 95 Abs.1, die u.a. die Formalerfordernisse für die Prioritätsbeanspruchung regeln, entsprechend ergänzt werden. Gleichzeitig wird im § 95 Abs.1 der Verweis auf die Pariser Verbandsübereinkunft durch einen Verweis auf zwischenstaatliche Vereinbarungen ersetzt und dadurch eine Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Formulierung des § 94 Abs.1 hergestellt.

Zu Z 11

In den letzten Jahren, insbesondere im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Bundesgesetz BGBl.Nr.181/1996, wurde von beteiligten Kreisen mehrfach angeregt, § 110 ersatzlos zu streichen, wobei dies u.a. damit begründet wurde, daß diese Sondervorschrift seit Inkrafttreten des Patentgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung (1897) völlig bedeutungslos geblieben ist. Im Hinblick auf diesen Umstand und darauf, daß durch den nun geltenden § 81 Abs.7 gewährleistet ist, daß bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes (z.B. eines Staatsgeheimnisses) Aktenteile von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden können, wird diese Bestimmung aufgehoben.

Zu Z 12:

Um eine möglichst einheitliche Praxis auch bei den Verfahren betreffend Anträge auf Recherchen gemäß § 57a zu gewährleisten, wird analog zum § 99 Abs.6 PatG dem Präsidenten eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Richtlinien über die Grundsätze der entsprechenden Verfahren eingeräumt.

Die Festlegung der Richtlinien durch Verordnung führt einerseits zu einer Verstärkung der Rechtssicherheit und ermöglicht andererseits eine rasche und flexible Anpassung an den jeweiligen Regelungsbedarf.

Zu Z 13

Mit dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr.104/1985, wurde § 18 PatG aufgehoben. Die Änderung des § 173 Z 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Z 14

Als In- bzw. Außerkrafttretstermin ist der 1.3.1997 bzw. 28.2.1997 vorgesehen.

Artikel II

Zu Z 1

Im Artikel 140 iVm Artikel 135 bis 137 des Europäischen Patentübereinkommens - EPÜ ist vorgesehen, daß eine europäische Patentanmeldung, die gemäß Artikel 77 Absatz 5 oder Artikel 162 Absatz 4 als zurückgenommen gilt, in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster vorsieht, nicht nur in eine Patent- sondern auch in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden kann. Seit 1.April 1994 sind Erfindungen in Österreich auch dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich. § 9, die Durchführungsbestimmung für Umwandlungsanträge nach dem EPÜ, muß daher entsprechend angepaßt werden, wobei gleichzeitig sprachliche Verbesserungen vorgenommen werden.

Zu Z 2

Analog zu den nationalen Patentanmeldungen wird auch für europäische Patentanmeldungen die Möglichkeit der Abzweigung eingeführt (siehe hiezu die Erläuterungen zu Artikel I Z 7).

Zu Z 3, 4 und 6

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.634/1994 wurden die Bestimmungen des Patentgesetzes betreffend ältere Rechte an die diesbezüglichen Bestimmungen des EPÜ angepaßt, und zwar unter gleichzeitiger Berücksichtigung des in Österreich neu eingeführten Gebrauchsmusterrechts. Die Nichtigkeitsgründe für europäische Patente werden der neuen Rechtslage entsprechend im Abs.1 angepaßt (Z 3) und Abs.3 aufgehoben (Z 4). Analog zum genannten Bundesgesetz wird in einer Übergangsbestimmung (Z 6) vorgesehen, daß die neuen Nichtigkeitsgründe nicht für europäische Patente gelten, deren Anmeldetag vor dem 1.Jänner 1994 liegt (vgl. hiezu Erläuternde Bemerkungen zu Z 13 der RV 1634 BlgNR XVIII.GP).

Zu Z 5

Als In- bzw. Außerkrafttretenstermin ist der 1.3.1997 bzw. 28.2.1997 vorgesehen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

Entwurf

Patentgesetz

§ 58. (2) Das Patentamt besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und aus der erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder.

(2) Das Patentamt besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern (Vizepräsidenten) und der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder sowie sonstiger Bediensteten.

§ 58a. (1) Dem Patentamt kommt insofern Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als es berechtigt ist, durch folgende Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben:

1. Service- und Informationsleistungen im Sinne des Abs.2,

§ 58a. (1) Dem Patentamt kommt insofern Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als es berechtigt ist, durch folgende Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben:

1. Auskünfte über Daten, die angemeldete und registrierte gewerbliche Schutzrechte betreffen,

2. statistische Auswertungen von Daten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes,

3. Vermittlung, Vertrieb, Aufbereitung und Abwicklung von Recherchen über den Stand der Technik und Gutachten über die Patentierbarkeit von Erfindungen,

4. schriftliche Auskünfte im Rahmen von Markenanmeldeverfahren sowie auf Grund gesonderter Anträge darüber, ob ein bestimmtes Zeichen angemeldeten oder registrierten Marken gleich oder möglicherweise ähnlich ist ("Ähnlichkeitsrecherchen"),

5. Übersetzungen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen für die internationale Registrierung von Marken,

6. Klassifizierung von Bildbestandteilen von Marken für nationale oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit Aufgaben auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befaßt sind,

7. Vertrieb von Informationsleistungen und -diensten nationaler oder internationaler staatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen, die mit Aufgaben auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes befaßt sind,

2. Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Software und bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern sowie

3. Ausstellungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.

(2) Der Präsident des Patentamtes hat mit Verordnung diejenigen Service- und Informationsleistungen zu bestimmen, die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen sind. Bei der Bestimmung der einzelnen Service- und Informationsleistungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden.

(3) Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit ist das Patentamt auch befugt:

1. Tätigkeiten gemäß Abs.1, die Buchführung und die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie Hilfstätigkeiten

(2) Der Präsident des Patentamtes hat mit Verordnung die Service- und Informationsleistungen, die vom Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit zu erbringen sind, näher zu bestimmen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Service- und Informationsleistungen ihrer Art nach geeignet sind, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbracht zu werden.

(3) Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit ist das Patentamt auch befugt:

1. Tätigkeiten gemäß Abs.2, die Buchführung und die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der

im Rahmen der Patentamtsverwaltung an Dritte, insbesondere auch an Verwaltungseinrichtungen des Bundes, gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu übertragen,

2. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit Tätigkeiten gemäß Abs.1 im Zusammenhang stehen und

3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, wenn dies im Interesse der Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

(4) Das Patentamt ist berechtigt, von dem Vermögen und den Rechten, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben werden, zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen. Für Verbindlichkeiten, die durch die Tätigkeit des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Patentamtsverwaltung an Dritte, insbesondere auch an Verwaltungseinrichtungen des Bundes, gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen der Teilrechtsfähigkeit zu übertragen,

2. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit Tätigkeiten gemäß Abs.2 im Zusammenhang stehen und

3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, wenn dies im Interesse der Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes liegt.

(4) Das Patentamt ist berechtigt, von dem Vermögen und den Rechten, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben werden, zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Förderung der Innovationstätigkeit und des gewerblichen Rechtsschutzes, Gebrauch zu machen. Für Verbindlichkeiten des Patentamtes, die im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit entstanden sind, haftet ausschließlich das Patentamt, und zwar mit dem Vermögen, das es im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworben hat; den Bund trifft keine Haftung.

(5) Die Leitung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Patentamtes im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit obliegt dem Präsidenten des Patentamtes. Abweichend von den sonstigen Stellvertretungsregelungen kann der Präsident des Patentamtes für seine Vertretung in dieser Angelegenheit entsprechende Verfügungen treffen. Für diese Leitung gebührt ein Entgelt, das das Patentamt aus dem Vermögen der

Teilrechtsfähigkeit zu zahlen hat. Die Höhe dieses Entgeltes wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen wöchentlichen Zeitaufwandes festgesetzt.

§ 62. (4)

3. über Anmeldungen zu entscheiden ist, die nach § 110 zu behandeln sind,

4. über Prioritätsrechte zu entscheiden ist, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen beansprucht werden und deren rechtliche Voraussetzungen zweifelhaft oder bestritten sind,

5. Zeugen oder Sachverständige vernommen worden sind oder ein Augenschein durchgeführt worden ist,

6. über eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe zu entscheiden ist.

§ 64. (4) Schriftliche Ausfertigungen, die automationsunterstützt erstellt werden, müssen weder unterschrieben noch beglaubigt werden.

§ 62 Abs.4 Z 3 entfällt.

die bisherigen Z 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen "Z 3 bis 5"

§ 64. (4) Mitteilungen und Verfügungen sowie Ausfertigungen von Erledigungen müssen weder unterschrieben noch beglaubigt werden, wenn sie automationsunterstützt erstellt werden.

§ 70. (5) Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten in allen drei Abteilungen sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung bei den betreffenden Abteilungen selbst beantragt werden.

§ 70. (5) Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten (Abs.4) sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung bei den betreffenden Abteilungen beantragt werden.

§ 81. (4) In Akten, die Patente gemäß § 110 betreffen, ist Dritten nur mit Zustimmung des Patentinhabers und in Akten, die Gutachten (§ 57a) betreffen, nur mit Zustimmung des Antragstellers Einsicht zu gewähren.

§ 81. (4) In Akten, die Gutachten (§ 57a) betreffen, ist Dritten nur mit Zustimmung des Antragstellers Einsicht zu gewähren.

Abzweigung

§ 92c. (1) Der Anmelder oder Inhaber eines Patentes kann für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten

1. nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Anmeldung zurückgewiesen wurde (§ 100).

2. nachdem das Patent gemäß § 107 als erteilt gilt oder

3. nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch (§ 102)

eine Gebrauchsmusteranmeldung im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, BGBI.Nr.211/1994, in der jeweils geltenden Fassung einreichen und als Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung den Anmeldetag der Patentanmeldung in Anspruch nehmen (Abzweigungserklärung). Für die Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

(2) Die Abzweigungserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt abzugeben. Dabei ist der Anmeldetag und

das Aktenzeichen der Patentanmeldung anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung vorzulegen.

§ 93a. Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für eine dieselbe Erfindung betreffende spätere Patentanmeldung das Prioritätsrecht der früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu (innere Priorität). Die Voraussetzungen und die Wirkungen dieses Prioritätsrechtes entsprechen denen des Art.4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. BGBI.Nr.399/1973, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 94. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Anmeldungsgegenstandes (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Merkmals des Anmeldungsgegenstandes der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Für einen Patentanspruch können auch mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden.

§ 95. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBI.Nr.399/1973 in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und

§ 94. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Anmeldungsgegenstandes (Teilprioritäten) können nur auf Grund des § 93a oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Merkmals des Anmeldungsgegenstandes der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgeblich bleibt. Für einen Patentanspruch können auch mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden.

§ 95. (1) Die auf Grund des § 93a oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist

das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

Patente der Bundesverwaltung

§ 110_samt Überschrift entfällt.

§ 110. (1) Handelt es sich um eine im Bundesinteresse von der Bundesverwaltung angemeldete Erfindung, so erfolgt auf deren Antrag die Patenterteilung mit Beschuß ohne jede Bekanntmachung. In diesem Fall unterbleibt auch die Auslegung der Anmeldung (§ 101 Abs.3) und die Drucklegung der Patentschrift sowie die Eintragung des Gegenstandes der Erfindung in das öffentliche Patentregister. Doch kann die Bekanntmachung und vollständige Eintragung von der Bundesverwaltung nachträglich jederzeit beantragt werden.

(2) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist vor der Beschußfassung über die Patenterteilung binnen zwei Monaten nach der Zustellung der amtlichen Aufforderung hiezu einzuzahlen. Unterbleibt die Einzahlung, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre sind, vom Tag der endgültig beschlossenen Erteilung an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Für ihre Einzahlung sind die sonst geltenden Vorschriften über die Einzahlung dieser Jahresgebühren maßgebend.

§ 111a. (1) Ein Antrag auf Recherchen gemäß § 55a Z 1 darf nur ein einziges konkretes technisches Problem zum

§ 111a Abs. 1 bis 5 unverändert

Gegenstand haben. Im Antrag kann auch begehrt werden, daß die Recherche auf einen zurückliegenden Tag abgestellt wird. Dem Antrag sind eine genaue und deutliche Beschreibung und erforderlichenfalls eine gedrängte Zusammenfassung des konkreten technischen Problems und Zeichnungen anzuschließen.

(2) Dem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2 sind die Beschreibung der Erfindung, Ansprüche und erforderlichenfalls Zeichnungen anzuschließen. § 91 Abs.1 ist sinngemäß anzuwenden. Gibt der Antragsteller nicht an, von welchem Stand der Technik das Gutachten auszugehen hat, so ist dem Gutachten der Stand der Technik zugrunde zu legen, der dem Patentamt am Tag des Einlangens des Antrages bekannt ist. Im Antrag kann auch begehrt werden, daß das Gutachten auf einen früheren Tag abgestellt wird.

(3) Die Anträge auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a samt Beilagen (Abs.1 und 2) sind in zweifacher Ausfertigung schriftliche einzubringen. Die Beschreibung, die Ansprüche und die Zusammenfassung können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefaßt sein, doch ist das Patentamt berechtigt, eine deutsche Übersetzung zu verlangen.

(4) Zur Erledigung der Anträge ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (§ 61) berufen. Der Erledigung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beilagen (Abs.1 und 2) anzuheften.

(5) Ist der Antrag oder eine Beilage mangelhaft, so ist der Antragsteller aufzufordern, den Mangel binnen einer bestimmten Frist zu beheben. Wird der Mangel nicht behoben, so ist der Antrag mit Beschuß zurückzuweisen. Der Beschuß kann mit Beschwerde angefochten werden.

(6) Der Präsident des Patentamtes kann durch Verordnung Richtlinien über die Grundsätze der Verfahren betreffend Anträge gemäß § 57a aufstellen. Er kann dabei insbesondere bestimmen, ob und wann Zwischenerledigungen vorzunehmen sind und welche Verfahrenssprache zu wählen ist, wenn die Anträge nicht in deutscher Sprache eingereicht wurden.

§ 173

2. hinsichtlich §§ 18 und 49 Abs.4, §§ 147 bis 156, 158 bis 162 und 165 der Bundesminister für Justiz,

§ 174. (1) Die §§ 21, 60 Abs.4 und 5, § 64 Abs.3 und 4, §§ 68, 78 Abs.1, §§ 79, 89 Abs.1, §§ 90, 94 Abs.2, § 99 Abs.5, § 166 Abs.3 und 4, §§ 168, 169, 171 Abs.2, die Überschrift des § 172a, § 172a, die Überschrift des VI. Abschnittes sowie § 173 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.418/1992 treten mit Beginn des vierten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.418/1992 folgenden Monats in Kraft.

(2) § 167 tritt mit Ende des dritten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.418/1992 folgenden Monats außer Kraft.

§ 173.

2. hinsichtlich § 49 Abs.4, §§ 147 bis 156, 158 bis 162 und 165 der Bundesminister für Justiz,

§ 174. Abs.1 bis 5 unverändert

(3) § 4 Abs.3, § 21, § 48 Abs.1 Z 2, § 50, § 77, § 81 Abs.3, § 90, § 91a Abs.1, die Überschrift des § 92b, § 92b, § 102 Abs.2 Z 2 und 4 sowie § 102 Abs.5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.212/1994 treten mit 1. April 1994 in Kraft.

(4) Die §§ 22 und 28 Abs.1, §§ 36, 37 und 47 Abs.1, § 80 Abs.1, § 81 Abs.7, §§ 110 und 112 Abs.2, § 137 Abs.2, §§ 155 und 166 Abs.3, § 173 Z 2 bis 7 sowie § 173a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.181/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(5) Die §§ 24, 25 die Überschrift des § 29, § 29, die Überschrift des § 38, §§ 38 bis 42 und 47 Abs.3, § 110 Abs.2, die Überschrift des § 164 sowie §§ 164, 172 und § 173 Z 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(6) § 58 Abs.2, §§ 58a und 62 Abs.4 Z 3 bis 5, § 64 Abs.4, § 70 Abs.5, § 81 Abs.4, die Überschrift des § 92c, §§ 92c, 93a und 94 Abs.1, § 95 Abs.1, § 111a Abs.6 sowie § 173 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr...../1997 treten mit 1.März 1997 in Kraft.

Patentverträge - Einführungsgesetz

Umwandlungsantrag

§ 9. (1) Auf Antrag des Anmelders einer europäischen Patentanmeldung leitet das Österreichische Patentamt das Verfahren zur Erteilung eines Patentes ein, wenn die europäische Patentanmeldung nach Art.77 Abs.5 oder Art.162 Abs.4 EPÜ als zurückgenommen gilt.

Umwandlung

§ 9. (1) Auf Antrag des Anmelders einer europäischen Patentanmeldung leitet das Österreichische Patentamt das Verfahren auf Erteilung eines Patentes oder auf Registrierung eines Gebrauchsmusters ein, wenn die europäische Patentanmeldung nach Art.77 Abs.5 oder Art.162 Abs.4 EPÜ als zurückgenommen gilt.

(2) Ist der Umwandlungsantrag dem Österreichischen Patentamt übermittelt worden oder, wenn der Antrag beim Österreichischen Patentamt zu stellen war, dort eingereicht worden, so ist der Antragsteller mit Vorbescheid (§ 99 PatG) aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten

a) die Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG) zu bezahlen und erforderlichenfalls

b) eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung ins Deutsche einzureichen, und zwar in der ursprünglich eingereichten Fassung sowie gegebenenfalls in einer geänderten Fassung, die der Anmelder dem Erteilungsverfahren vor dem Österreichischen Patentamt zugrunde zu legen wünscht.

(3) Bei vorschriftsmäßig umgewandelten Patentanmeldungen gilt der Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung als Tag der Anmeldung im Sinne des § 87 Abs.2 PatG.

(4) Für das auf die umgewandelte Patentanmeldung erteilte Patent sind Jahresgebühren nach § 166 PatG zu zahlen.

(2) Ist der Umwandlungsantrag dem Österreichischen Patentamt übermittelt worden oder, wenn der Antrag beim Österreichischen Patentamt zu stellen war, dort eingereicht worden, so ist der Antragsteller aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten

1. die Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG; § 46 Abs.1 GMG) zu bezahlen und

2. erforderlichenfalls eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung ins Deutsche einzureichen, und zwar der ursprünglich eingereichten Fassung sowie gegebenenfalls einer geänderten Fassung, die der Anmelder dem Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt zugrunde zu legen wünscht.

(3) Wird der Aufforderung gemäß Abs.2 innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(4) Bei vorschriftsmäßig umgewandelten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen gilt der Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung als Tag der Anmeldung (§ 87 Abs.2 PatG; § 13 Abs.1 GMG). Auf umgewandelte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sind im übrigen die Bestimmungen des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung und des Gebrauchsmustergesetzes, BGBI.Nr.211/1994, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abzweigung

§ 9a. Der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patentes kann für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf einer Frist von

1. zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Anmeldung zurückgewiesen wurde (Art.97 Abs.1 EPÜ).

2. von elf Monaten nachdem die Entscheidung über die Erteilung des europäischen Patents wirksam geworden ist (Art.97 Abs.4 EPÜ), wenn kein Einspruch (Art.99 Abs.1 EPÜ) eingelegt wurde, oder

3. zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen Einspruch (Art.99 Abs.1 EPÜ)

eine Gebrauchsmusteranmeldung im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, BGBI.Nr.211/1994, in der jeweils geltenden Fassung einreichen und als Anmeldetag der Gebrauchsmusteranmeldung den Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung in Anspruch nehmen (Abzweigungsunterklärung). Für die europäische Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten.

(2) Die Abzweigungsunterklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt abzugeben. Dabei ist der Anmeldetag und das Aktenzeichen der europäischen Patentanmeldung anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung und

erforderlichenfalls deren Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

§ 10. (1) Europäische Patente können aus den im Art.138 Abs.1 lit.a bis d EPÜ einschließlich § 48 Abs.1 Z 4 PatG vorgesehenen Gründen nichtig erklärt und aus dem im Art.138 Abs.1 lit.e EPÜ vorgesehenen Grund aberkannt werden.

§ 10. (1) Europäische Patente können aus den im Art.138 Abs.1 lit.a bis d EPÜ, im § 48 Abs.1 Z 1 PatG in Verbindung mit § 3 Abs.2 PatG und im § 48 Abs.1 Z 3 PatG vorgesehenen Gründen nichtig erklärt und aus dem im Art.138 Abs.1 lit.e EPÜ vorgesehenen Grund aberkannt werden.

§ 10. (3) Das europäische Patent kann ferner nichtig erklärt werden, wenn sich ergibt, daß die Erfindung Gegenstand eines älteren österreichischen Patentes ist.

§ 10 Abs.3 entfällt.

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich europäischer Patentanmeldungen und Patente mit dem Inkrafttreten des EPÜ für die Republik Österreich (Art.169 EPÜ), hinsichtlich internationaler Anmeldungen mit dem Inkrafttreten des PCT für die Republik Österreich (Art.63 PCT) in Kraft.

§ 25. Abs. 1 bis 3 unverändert

(2) § 5 Abs.3, § 13 Abs.3, § 15 Abs.2, § 16 Abs.4, § 19 Abs.6, §§ 22 sowie 25 Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.418/1992 treten mit Beginn des vierten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.418/1992 folgenden Monats in Kraft.

(3) § 8 Abs.2 und § 26 Abs.4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.181/1996 treten mit Beginn des dritten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.181/1996 folgenden Monats in Kraft.

(4) Die Überschrift des § 9, § 9, die Überschrift des § 9a, §§ 9a und 10 Abs.1 sowie § 26 Abs.5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1997 treten mit 1.März 1997 in Kraft.

(5) § 10 Abs.3 tritt mit Ablauf des 28.Februar 1997 außer Kraft.

§ 26. (1)(Verfassungsbestimmung)

Diese Bundesgesetz tritt

1. für Anmeldungen nach dem EPÜ mit dem Außerkrafttreten des EPÜ für die Republik Österreich außer Kraft;
2. für Anmeldungen nach dem PCT mit dem Außerkrafttreten des PCT für die Republik Österreich außer Kraft.

(2) Art.175 EPÜ bleibt unberührt.

(3) Art.66 Abs.2 PCT bleibt unberührt.

(4) Auf europäische Patente, die vor Inkrafttreten des § 8 Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.181/1996 erteilt worden sind, ist § 8 Abs.2 in der zuvor geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Auf europäische Patente, deren Anmeldetag vor dem 1.Jänner 1994 liegt, ist § 10 Abs.1 und 3 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.